

Satzung der BESA Foundation e.V.
-Neufassung-

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen BESA Foundation.
- (2) Er soll in das Vereinregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist München.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist eine überparteiliche Personenvereinigung. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke sowie die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht z.B. durch
 - Übernahme der Kosten medizinischer Versorgung für Bedürftige, vornehmlich Kinder, alte Menschen und Opfer von Krieg, Gewalt und Verfolgung
 - Bereitstellung von Lebensmitteln für Bedürftige
 - Übernahme von Kosten der schulischen oder beruflichen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen
 - Unterstützung von Kindergärten und Schulen z.B. durch Beschaffung von Unterrichts- oder Spielmaterial
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben grundsätzlich nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

- (7) Der Verein kann ausschließlich im Rahmen seiner oben genannten Zwecke Mittel auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts beschaffen und an sie weiterleiten sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden.
- (8) Der Verein kann seine Zwecke auch durch Hilfspersonen gem. § 57 AO und durch Weitergabe von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 und 2 AO verwirklichen.

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (4) Ehrenmitglied wird, wer auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt wird und dies annimmt. Eine bestehende Mitgliedschaft wird davon nicht berührt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung von juristischen Personen, durch Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende eines jeden Jahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss kann jederzeit und nur aus wichtigem Grund erfolgen. Er wird durch den Vorstand beschlossen und erklärt. Ein wichtiger Grund sind insbesondere ein Verstoß in grober Weise gegen die Regeln und / oder Interessen des Vereins, ein den Verein oder seine Ziele erheblich schädigendes Verhalten oder ein erheblicher Rückstand mit den Beiträgen oder anderen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- (4) Der Ausgeschlossene kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Bis zu deren Entscheidung ruhen seine Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, wird dieser wirksam. Erfolgt die Bestätigung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, kann sich der Ausgeschlossene nicht darauf berufen, ein wichtiger Grund habe nicht vorgelegen
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Ein Anspruch auf Abfindung für den Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen. Sacheinlagen werden nur zurück gewährt, wenn sie lediglich auf Zeit überlassen wurden.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft kann jederzeit durch ausdrückliche Erklärung des Ehrenmitgliedes oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben werden

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Regeln des Vereins zu verhalten. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Aktivitäten im Rahmen der Erstellung, Sammlung, Verwaltung und Verbreitung der Freien Inhalte. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung der Regeln der Höflichkeit verpflichtet.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Ehrenmitglieder sind als solche von der Beitragspflicht befreit. Sie können als ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder beitragspflichtig sein.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. die Beschlussfassung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - c. die Jahresberichte entgegen zunehmen und zu beraten,
 - d. den Vorstand sowie den Schatzmeister zu entlasten,
 - e. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - f. über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen,
 - g. die Änderungen in der Beitragsordnung zu beschließen und
 - h. die Aufnahme von Darlehen ab 2.000 Euro und die Frage, ob und in welchem Umfang der Verein Angestellte beschäftigt, zu beschließen.
- (2) Die ordentliche Mitgliedsversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Der Termin soll im ersten Halbjahr des Jahres liegen.
- (3) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt, ist unverzüglich und unter der Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform gegenüber allen Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Versammlung an die letzte bekannt gegebene Adresse des Mitglieds. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 2 Wochen vor der Versammlung so versendet wurde, dass sie im regelmäßigen Geschäftsgang alle Mitglieder binnen einer Woche erreicht. Die Einladung muss den Gegenstand der zu fassenden Beschlüsse angeben.
- (5) Einsprüche gegen die Tagesordnung und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.
- (6) Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung ist den Mitgliedern die Möglichkeit der Fernwahl (schriftliche Abstimmung) zu geben. Die Unterlagen für diese Fernwahl, einschließlich der Mitteilung der zu den Tagesordnungspunkten im Zeitpunkt des Versandes der Unterlagen vorliegenden Anträge, sind auf Antrag

des Mitgliedes spätestens eine Woche vor der Versammlung zu verschicken. Ihnen sind auch der Geschäftsbericht und der Finanzbericht beizufügen. Durch Fernwahl abgegebene Voten und auf diesem Wege gestellte Anträge müssen bis zum Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Sie werden wie die Stimmen oder Anträge der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gezählt und behandelt.

- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.
- (8) Spätere Anträge (jedoch keine Satzungsänderungen und auch keine Änderungen der Beitragsordnung) – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (9) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit vom $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand eine Niederschrift zu fertigen. Dieses ist innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung in geeigneter, schriftlicher oder elektronischer Form niederzulegen und auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen. Die Urkunde ist von dem Sitzungsleiter und von dem protokollführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen bzw. zu signieren.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Sein Stimmrecht entsteht für die übernächste ordentliche Mitgliederversammlung, die auf die Aufnahme des Mitglieds folgt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Auflösung des Vereins und jeder Beschluss, der zur Aufhebung der Gemeinnützigkeit führt, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. zwei stellvertretende Vorsitzende
 - d. Schatzmeister
 - e. nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bis zu drei Beisitzer
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind in gesonderten Wahlgängen zu wählen. Die anderen Mitglieder des Vorstands können in einem Wahlgang gewählt werden, wenn für die zu wählenden Vorstandsämter nicht mehr Wahlvorschläge vorliegen, als Personen zu wählen sind.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.
- (5) Abweichend hiervon kann ein neuer Vorstand oder ein Ersatzmitglied gewählt werden, wenn der Vorstand oder ein Mitglied zurücktritt oder die ordentliche Mitgliedschaft eines Mitgliedes des Vorstandes erlischt.
- (6) Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:
 - die Führung der laufenden Geschäfte,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - die Buchführung,
 - die Erstellung des Jahresberichts,
 - die Vorbereitung und
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung

Geschäfte mit einem Volumen von mehr als € 10.000 bedürfen der Vertretung durch den Vorsitzenden und eines weiteres Mitgliedes des Vorstandes.
Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der öffentlichen Wohlfahrt zu verwenden hat. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit Auflösungsbeschluss.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

München, den 03. September 2011

Isuf Adnanaj
Andan Ghasim
Mansom Romay
Harto Ramay
Ramadan Zogaj

Der Vorstand kann Abstimmungen auch im Umlaufverfahren durchführen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern spätestens zwei Monate nach Beschluss in geeigneter Form zugänglich zu machen.

- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, wählt der Gesamtvorstand aus seiner Mitte einen Nachfolger. Der nachrückende Besitzer ist für die restliche Amtszeit Mitglied des Vorstands gemäß § 26 BGB. Sollte dies nicht möglich sein, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Nachwahl einberufen.
- (9) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
- (10) Der Vorstand haftet dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- (4) Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 12 Vergütungen

- (1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, wie auch andere Vereinsämter.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bspw. in den Grenzen des § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt wird, die über den Ersatz der tatsächlich entstandenen Auslagen hinausgeht; ein solcher Beschluss kann durch die Mitgliederversammlung auch hinsichtlich der angemessenen Vergütung für andere Vereinsämter in den Grenzen des § 3 Nr. 26 a EStG erfolgen.